b. für erwachsene weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 3 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 6 Pfg. für 4 Tage, auf 7 Pfg. für 5 Tage, auf 8 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche,

c. für jugendliche männliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 4 Pfg. für 3 Tage, auf 5 Pfg. für 4 Tage, auf 6 Pf. für 5 Tage, auf 7 Pfg. für

6 Tage oder eine Woche,

d. für jugendliche weibliche Personen auf 1 Pfg. für 1 Tag, auf 2 Pfg. für 2 Tage, auf 3 Pfg. für 3 Tage, auf 4 Pfg. für 4 Tage, auf 5 Pfg. für 5 Tage, auf 6 Pfg. für 6 Tage oder eine Woche.

Die Guts: und Gemeinde : Vorstände haben hiernach zu verfahren.

- [9. Juli.] Die katholischen Kirchen= Vorstände des Kreises mache ich hierdurch auf die Bestimmung im Art. 7. der Geschäfts= anweisung für die katholischen Kirchen-Borstände und Gemeinde = Vertretungen in der Provinz Schlesien (auß. Beil. zum Amtsblatt St. 38 pro 1878) aufmerksam und fordere dieselben gleichzeitig auf, die zur Ausführung der Ergänzungswahleu für diejenigen Kirchen-Vorsteher und Gemeinde = Vertreter, welche bei der letzten Ergänzungswahl im. Jahre 1887 im Amte verblieben sind resp. für die an deren Stelle etwa später eingetretenen Ersatzmänner erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und demnächst diese Wahlen selbst herbeizuführen. Das zu beobachtende Verfahren ist dasselbe ge= blieben, weshalb ich lediglich auf meine Kreisbl. Verfügung vom 29. August 1881 (Krbl. Stuck 35) in der Erwartung verweise, daß die dort gegebenen Anweisungen gewissenhafte Beachtung finden werden. Zum 1. Oktober c. sind mir als= -dann unerinnert einzusenden:
- 1. Das nach dem gegebenen Formular zuverläßig aufgestellte Verzeichniß der nunmehrigen Mit= glieder beider Körperschaften und
- 2. eine amtliche Bescheinigung darliber, daß die, namentlich mit Angabe des Wohnortes aufzusschhenden, Gewählten gemäß Art. 12 der Wahlschnung der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, Sinsprüche gegen die Wahl innerhalb der gesetlichen Frist jedoch nicht erhoben oder auf vorschriftsmäßigem Wege zur Erledigung gekommen sind. (Art. 13. a. a. D.)

In dem Uebersendungsberichte sind wiederum die ausgeschiedenen Mitglieder bezw. Erssamänner mit der Ansührung, wie lange dieselben amtirt haben, namhaft zu machen. Schließlich mache ich die Gemeinde-Vorzfteher dafür verantwortlich, daß das diese Bekannmtachung enthaltende Kreisblatt-Stück den Vorsitzenden der Kirchen-Vorstände sofort zugestellt werden.

- [4117. 2. Juli]. Mit Bezug auf die im Amtsblati Stud 48 pro 1889 enthaltene Polizeis Verordnung vom 30. November 1889 ersuche ich die Orts-Polizeibehörden mir dis zum 1. Dezember c. anzuzeigen, ob die Besitzer von öffentslichen Versammlungsräumen im diesseitigen Kreise hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Ansforderungen des § 81 der obengenannten Versordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen entssprochen haben.
- [8. Juli.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. Juli v. J. Stück 31 ersuche ich die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises erzgebenst mir bis spätestens zum 15. d. Wis. Name, Stand und Wohnort der in dem Polizeisbezirk in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli d. J. wegen Bettelns und Landstreichens aufgegriffenen Personen anzuzeigen.
- [4. Juli.] Die Fristzur Bezahlung der Kreisschaussebaugelder Bekanntmachung vom 30. v. Mts., Kreisbl. Stück 27 und der Viehsenlschädigungsgelder Bekanntmachung vom 20. v. Mts., Kreisbl. Stück 26 wird hiersmit bis zum 26. d. Mts. verlängert.
- [3912. 7. Juli.] Die diesjährigen Erntesferien werden hierdurch für die Schulen des hiesigen Kreises für die Zeit vom 21. Juli dis 10. August c. festgesett. Sollten jedoch dieselben für einzelne Schulen früher erwünscht sein, so ist mir dies anzuzeigen.
- [21. Juni.] Der Gutsvorsteher Lange zu Neobschütz ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Korschwitz ernannt worden.